

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Beverstedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch

- Erste Satzung vom 08. Dezember 2014 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Beverstedt vom 12. Dezember 2011  
Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft

## **§ 1** **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## **§ 2** **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt lebenden Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Steuersätze <sup>1)</sup>**

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich |         |
| a) für den ersten Hund          | 56,00 € |
| b) für den zweiten Hund         | 68,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund      | 96,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

#### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen oder Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### **§ 5 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Nach Ablauf von zwei Jahren (ab Prüfungsdatum) muss ein mindestens gleichwertiges Prüfungszeugnis vorgelegt werden.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und vom Halter jagdlich verwendet werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die eine/n oder mehrere rassereine/n Hund/Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der eigene Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund seinen dritten Lebensmonat vollendet hat.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behörde bekannt wird, dass der Hund abgeschafft worden ist, abhanden gekommen ist, verstorben ist oder der Halter fortgezogen ist.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für einen über diesen Kalendermonat hinausgehenden Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Absätze 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 10 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger Hundesteuermarke und unter Aufsicht umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines angefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht, so kann die Gemeinde nach freiem Ermessen über den Hund verfügen. Bei späterer Feststellung des Hundehalters sind von diesem die entstandenen Kosten zu erstatten.

## **§ 11 Kennzeichnungspflicht**

Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Diese Hundesteuermarke dokumentiert, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen ist und dass das Steuerpflichtverhältnis der Gemeinde bekannt ist. Bei Verlust/Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue, kostenpflichtige Hundesteuermarke ausgehändigt.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Hundehalter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. mit § 93 AO).

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Appeln, Flecken Beverstedt, Gemeinde Bokel, Gemeinde Frelsdorf, Gemeinde Heerstedt, Gemeinde Hollen, Gemeinde Kirchwistedt, Gemeinde Lunestedt und der Gemeinde Stubben, in der jeweils zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Beverstedt, den 12. Dezember 2011

Voigts  
Bürgermeister

\*1) geändert mit Wirkung vom 01.01.2015/Ratsbeschluss vom 08.12.2014